

per e-mail

WSTI-UG-75

Wien, am 9.1.2025

FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERINNEN evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH
EVN-Platz 1
2344 Maria Enzersdorf

ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II
§ 3 Abs 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch, per Link)

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT

- 1.1. Die beiden Antragstellerinnen (idF kurz ASt) planen die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Großkrut-Altlichtenwarth II** (kurz GKA II), der aus **fünf Windenergieanlagen** (idF kurz WEA) der Type Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m bestehen soll. Damit beträgt die Gesamtnennleistung des antragsgegenständlichen Vorhabens **36 MW**.
- 1.2. Die WEA-Standorte befinden sich in der Marktgemeinde Großkrut und der Gemeinde Altlichtenwarth, von den Nebenanlagen (insbesondere dem Wegebau und der Verkabelung) sind überdies die Gemeinde Hauskirchen, die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya sowie die Stadtgemeinde Poysdorf betroffen. Damit befindet sich das Vorhaben in den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf.
- 1.3. Neben den fünf WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere
 - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung bzw den Ausbau von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten,
 - die Errichtung von Kranstell-, Lager-, Montage und Logistikflächen,
 - die Errichtung und den Betrieb der „windparkinternen“ Verkabelung sowie der Kommunikationsleitungen,
 - die Errichtung von diversen Nebenanlagen (zB Betonkompaktstationen mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage) sowie der Hinweisschilder und Warnleuchten nach Maßgabe des Eiswarnkonzepts, sowie
 - die Realisierung von drei 30 kV-Energieableitungen in das Umspannwerk (idF kurz UW) Neusiedl an der Zaya.
- 1.4. Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im UW Neusiedl an der Zaya (die

Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).

- 1.5.** Die Anlagestandorte sind bzw werden gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ (NÖ SekRop Wind) ausgewiesenen Eignungszone „WE 12“ (Anlage 50 der geltenden Eignungszonen-VO).
- 1.6.** Die antragsgegenständlichen WEA befinden sich in keinem Landschaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000, die nächstgelegenen Europaschutzgebiete liegen über 2,3 km entfernt.
- 1.7.** Details sind den von der NWU Planung GmbH (vormals ImWind Operations GmbH und F & P Netzwerk Umwelt GmbH) erstellten Einreichunterlagen, insbesondere der Vorhabensbeschreibung, zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden (./1).

2. ZUR UVP-PFLICHT

Da das Neuvorhaben den einschlägigen Schwellenwert von 30 MW überschreitet, ist zwingend eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergie Raumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.*“
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.

- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt gehen nämlich davon aus, dass mit dem am 2.9.2024 kundgemachten NÖ SekROP Wind in Niederösterreich eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde bzw wird.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 NÖ SekROP Wind).

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde gehen die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ ElWG 2005¹⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992, das ForstG (es sind Rodungen im Gesamtausmaß von 1.929 m² vorgesehen, davon 84 m² permanent und 1.845 m² temporär) und das LFG zur Anwendung kommen werden.
- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte **bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll** und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,²⁾ gehen die ASt davon aus, dass eine – allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG aber auch nach

¹⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

²⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend auch BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „*das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträge stetig im Wachsen begriffen [ist].*“ Diese Entscheidung wurde durch den VwGH mit seinem Erk vom 23.8.2023, Ro 2022/04/0003, bestätigt.

dem NÖ NSchG 2000³⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

- 4.4.** Dieses Bestreben wurde auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) *„[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“* Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁴⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt

³⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) sowie die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

⁴⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (,bis spätestens 21. Februar 2024') und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass *„Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁵⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁶⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁷⁾
- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung⁸⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan

⁵⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Grundlegend aus der jüngeren Vergangenheit VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

⁶⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

⁷⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

⁸⁾ Der für sich betrachtet alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 28, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert werden soll.

- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde schon im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert⁹⁾ und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien¹⁰⁾ festgehalten, dass *„[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“* Nach dem mit Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der

⁹⁾ BGBl I 2019/97.

¹⁰⁾ IA 966 BlgNR 26. GP 3.

Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt bzw. werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärme-gewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

- Schließlich darf angemerkt werden, dass nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrasturkturplan) das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.5.** Die ASt gehen überdies unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ der BIOME (Stand: 20.12.2024) sowie den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B 2223/20,¹¹⁾ davon aus, dass in Bezug auf das nächstgelegene Vogelschutz-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202V00) sowie alle anderen Europaschutzgebiete, die in noch größerer Distanz liegen, bereits aufgrund der Entfernung von über 2,3 km negative Auswirkungen auszuschließen sind (demnach ist eine NVP nicht erforderlich).

¹¹⁾ Danach sind Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet auszuschließen, wenn der Abstand zumindest „ca. 2000 m“ beträgt.

- 4.6.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
- 4.7.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine (nach dem geotechnischen Bericht der Baugrund Wien ZT-Gesellschaft mbH vom 5.3.2024 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erforderliche) lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹²⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

5. FRISTEN

- 5.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹³⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersuchen die ASt um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:
- Baubeginn: 31.12.2028

¹²⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

¹³⁾ Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

- Bauvollendung: 31.12.2029
- Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁴⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A – Antrag
- B – Vorhaben (Allgemeines, Pläne, Verzeichnisse)
- C – sonstige Unterlage (Einbauten, Grundlagendaten, Zustimmungen und Nachweise, sonstige wirtschaftliche Nutzungsinteressen, Anlagendokumente)
- D – Umweltauswirkungen, kurz UVE (Allgemeines, Wirkfaktoren, Fachbeiträge)

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

¹⁴⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ (GKA II) erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH
ImWind Erneuerbare Energie GmbH